

Sprechzettel

Minister Jan-Philipp Albrecht

Sitzung des **Finanzausschusses** des Landtags am 4. Februar 2021

Nachschiebeliste: Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer

Ich danke für die Möglichkeit, den über die Nachschiebeliste eingebrachten Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer zu erläutern.

Diese Gesetzesänderung hat zwei Auslöser:

1. Die Urteile des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 19. Dezember 2019

In diesen Urteilen wurde zum einen festgestellt, dass bei der Prüfung der Wirtschaftspläne der Landwirtschaftskammer die Haushaltsgrundsätze des Haushaltsrechts anzuwenden sind. Dabei bedeutet der Grundsatz des Haushaltsausgleichs, dass der Wirtschaftsplan mindestens mit einer schwarzen Null abschließen muss.

Zum zweiten wurde in den Urteilen festgestellt, dass auch die nicht-liquiditätswirksamen Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) im Wirtschaftsplan zu berücksichtigen sind.

Zum dritten stellte das VG Schleswig fest, dass die Landwirtschaftskammer ohne genehmigten Wirtschaftsplan nicht berechtigt ist Ausgaben zu tätigen.

2. Die schwierige wirtschaftliche Situation der Landwirtschaftskammer

Die schwierige wirtschaftliche Situation der Kammer hängt auch mit den soeben kurz skizzierten Urteilen zusammen. Denn die Berücksichtigung der nicht liquiditätswirksamen Aufwände wie z.B. Abschreibungen belastet natürlich das Ergebnis. Aber die wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben auch strukturelle Gründe. Die letzte Erhöhung der Kammerumlage war im Jahr 2013, also vor acht Jahren. Die Umsätze sind weitgehend konstant und die Personalkosten steigen – schon allein tarifbedingt – von Jahr zu Jahr. Im Wirtschaftsjahr 2020 hat die Landwirtschaftskammer durch einen Grundstücksverkauf ein positives Ergebnis gesichert. Allen Beteiligten ist klar, dass das nur eine kurzfristige Lösung sein konnte.

Die Überwindung dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftskammer war im vergangenen Jahr Gegenstand zahlreicher Gespräche und Diskussionen – auch hier im Finanzausschuss. Und ich habe in mehreren Gesprächen mit der Kammerführung den Eindruck gewonnen, dass Präsidentin und Geschäftsführer sich fest vorgenommen haben, die wirtschaftlichen Probleme in den Griff zu bekommen.

Die jetzt mit der Nachschiebeliste eingebrachte Lösung ist das Ergebnis einer intensiven Meinungsbildung, auch innerhalb der Landesregierung. Sie beinhaltet folgende Elemente:

Das Land übernimmt künftig vollständig die Pensions- und Beihilfebelasten der Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftskammer. Derzeit beträgt die Erstattung 50 %. Das kostet das Land zusätzlich 1,7 Mio. € pro Jahr. Dieser Betrag wird mittelfristig rückläufig sein, denn die Kammer kann keine neuen Verbeamtungen im Bereich der Selbstverwaltung mehr durchführen¹. Bei der Kammer entsteht durch die Pensionslastenübernahme eine Erhöhung der Erträge und dadurch eine liquiditätswirksame Entlastung in gleicher Höhe.

Es entstehen darüber hinaus aber weitere Effekte:

1. Die bestehenden Pensionsrückstellungen werden in der Bilanz künftig in voller Höhe durch einen bilanzierten Erstattungsanspruch an das Land kompensiert. Dies führt ausgehend von den 2019er-Zahlen zu einer Eigenkapitalneubildung in Höhe von rund 28 Mio. €. Das Eigenkapitalproblem der LK (derzeit Null) ist damit gelöst.
2. Gewinn- und Verlustrechnung und Wirtschaftsplan werden um die zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit den Pensions-/Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 800 T€ p.a. entlastet.

Diese Entlastungen legen den Grundstein für eine wirtschaftlich tragfähige Entwicklung. In den nächsten Jahren ist die Landwirtschaftskammer selbst dafür verantwortlich, dass sie wirtschaftlich Kurs hält. Das ist allen bewusst und das hat die Kammerführung auch zugesichert. Beispielsweise ist beabsichtigt, bis 2025 jede zweite frei werdende Stelle nicht wiederzubesetzen.

Die vorgeschlagene Kammergesetzänderung sieht vor, dass die Hauptversammlung künftig jährlich über die Höhe der Umlage entscheiden muss. Nach jetziger Rechtslage muss sie nur bei Änderungen einen neuen Beschluss herbeiführen, ansonsten bleibt es bei der alten Umlagehöhe. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Umlageerhöhungen zu einem quasi-Tabu geworden sind. Der Beschluss über die Umlage gilt künftig nur noch für das Folgejahr. Bei der Festlegung der Umlagehöhe soll die Landwirtschaftskammer künftig insbesondere die Entwicklung der Personalkosten berücksichtigen, denn das ist der größte Kostenblock. Ich möchte aber betonen, dass für die Hauptversammlung nicht etwas eine Pflicht zur jährlichen oder regelmäßigen Erhöhung der Umlage gesetzlich vorgeschrieben wird. Die Kammer hat lediglich die Pflicht jährlich die Angemessenheit bzw. Auskömmlichkeit der Umlage zu prüfen. Ob und ggf. in welche Richtung die Umlage angepasst werden muss oder eben nicht, wird durch das Gesetz nicht vorgegeben.

¹ Die LK hat noch 9 aktive Beamtinnen und Beamte im Selbstverwaltungsbereich. Neue kommen nicht mehr hinzu (Dienstherrenfähigkeit besteht im Selbstverwaltungsbereich nicht mehr). Dem stehen 44 Ruhestandsbeamte und 21 Witwen gegenüber. Die Pensionslasten werden im Zeitablauf abnehmen.

Im Ergebnis muss die Hauptversammlung also künftig am Jahresende die Umlagehöhe und den Wirtschaftsplan für das Folgejahr beschließen. Wirtschaftsplan und Umlagesatzung sind dann meinem Haus zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans erfolgt nur, wenn dieser mindestens mit einer schwarzen Null abschließt. Ist der Plan nicht genehmigungsfähig, muss die Hauptversammlung nachbessern. Und solange gilt – auch das ist im Gesetzentwurf vorgesehen – für die Landwirtschaftskammer die vorläufige Wirtschaftsführung.

Das sind klare gesetzliche Vorgaben, die aber der Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungsorgan auch genügend Gestaltungsspielraum geben.

Neben diesen inhaltlichen Punkten enthält der Gesetzentwurf noch einige redaktionelle Klarstellungen. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Angleichung der Verfahrensweise an andere vergleichbare Fälle werden bestimmte Entscheidungen (z.B. Genehmigung des Wirtschaftsplans) künftig vom MELUND als Fachressort alleine getroffen. Eine Mitentscheidung durch das Finanzministerium entfällt.